

17. Es wird die Anlage 3 zu § 9 Abs. 4 neu angefügt:

Anlage 3 zu §9 Abs. 4

**Ergänzungsschein zum Nachweis der Fischereiabgabe für Fischereischeininhaber
anderer Bundesländer nach § 9 Abs. 4 LFischG-DVO**

für

Herrn / Frau _____ geb. am _____

Anschrift: _____
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Unterschrift des Inhabers / der Inhaberin

Fischereiabgabemarken (gemäß § 29 Abs. 1 LFischG):

Wichtige Hinweise:

Der gültige Fischereischein eines anderen deutschen Bundeslandes sowie dieser vollständig ausgefüllte Ergänzungsschein mit Fischereiabgabemarke für das jeweilige Kalenderjahr sind beim Fischfang in Schleswig-Holstein bei sich zu führen und den kontrollberechtigten Personen auf Verlangen vorzulegen.

Der Inhaber / die Inhaberin ist verpflichtet, sich ständig über die in Schleswig-Holstein geltenden fischereilichen Vorschriften zu informieren.

In schleswig-holsteinischen Küstengewässern besteht grundsätzlich das Recht des freien Fischfangs mit der Handangel.

In Küstengewässern, an denen besondere Fischereirechte bestehen (in der Eider, der Schlei und in Teilen der Lübecker Bucht), sowie an allen Binnengewässern ist neben dem gültigen Fischereischein und diesem Ergänzungsschein eine schriftliche Erlaubnis der / des Fischereiberechtigten erforderlich.